

SEMINARUNTERLAGE

(Stand: 1. Oktober 2010)

Gemeinkostenpauschale (Art. 9 NFFR)

N.B.: Die nachfolgende Darstellung bezieht sich auf die Anforderungen, die sich speziell aus der Anwendung der Gemeinkostenpauschale ergeben. Die allgemeinen Bedingungen für die Förderung der direkt verrechneten Kosten werden nicht ausgeführt.

Was muss der Projektträger vor Abschluss des Fördervertrages vorlegen bzw. wessen muss sich die Förderstelle vergewissern?

VFS prüft, dass grundsätzlich Gemeinkosten anfallen:
z.B. durch Einnahmen-Ausgabenrechnung bzw. Bilanz (Gewinn- und Verlustrechnung)

Was muss im Fördervertrag festgelegt werden?

- Anwendung der Methode lt. Artikel 9 der NFFR d.h. Festlegung des Prinzips und des Prozentsatzes für die pauschalen Gemeinkostenzuschlag in der Höhe von 20 % der direkten, im Projekt verrechneten Personalkosten.
(Hinweis: Es ist nicht zulässig den im Fördervertrag vereinbarten pauschalen Gemeinkostenzuschlag nachträglich auf (spitze) Abrechnung nach tatsächlichen Kosten zu ändern.)
- Festlegung der direkt verrechenbaren, projektspezifischen Kosten
(Hinweis: Gemeinkosten, die mit der Pauschale abgedeckt sind, dürfen nicht mehr direkt verrechnet werden, Zuordnung siehe Anhang 4 der NFFR.)
- Verpflichtung der Projektträgers, dass im Rahmen der Abrechnung für die Gemeinkostenpauschale folgende Nachweise zu erbringen sind (wird bspw. durch Überbindung der NFFR erfüllt):
 - Nachweis des unmittelbaren und notwendigen Projektbezugs der direkt verrechneten Sachkosten
 - Nachweis der direkten Personalkosten als Basis für die Gemeinkostenpauschale

Was muss die Förderstelle im Zuge der Abrechnung überprüfen?

- Die korrekte Zuordnung bzw. den Projektbezug der direkt verrechneten Sach- und Personalkosten auf Basis Anhang 4 der NFFR.
(Hinweis: Bei direkt verrechneten Personalkosten von Personen der Geschäftsführung können im Projekt pro Jahr maximal 900 Stunden anerkannt werden.)
- Für die pauschal verrechneten Gemeinkosten sind keine Einzelnachweise zu erbringen.

Wie werden die endgültigen förderfähigen Gemeinkosten als Zuschlag zu den direkten Personalkosten berechnet?

Der endgültige Gemeinkostenzuschlag beträgt 20 % der im Rahmen der Abrechnung anerkannten direkten projektspezifischen Personalkosten.

Liegen die abgerechneten unter den genehmigten Personalkosten, so verringert sich der absolute Betrag des Gemeinkostenzuschlags aliquot.